// Im Blickpunkt

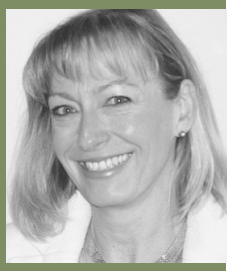

Aus der Sicht des BGH galten Auseinandersetzungen über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bislang als nicht schiedsfähig. Begründet wurde diese ablehnende Haltung vor allem mit der fraglichen Bindungswirkung eines Schiedsspruchs für nicht am Verfahren beteiligte Gesellschafter oder Aktionäre. In zwei jüngst ergangenen Entscheidungen hat der II. Zivilsenat klargestellt, dass gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten einem Schiedsverfahren unterstellt werden können – vorausgesetzt, die Ausgestaltung des Verfahrens ist dem durch staatliche Gerichte vermittelten Rechtsschutz gleichgestellt. Mittlerweile hat die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) die mit Spannung erwartete Musterschiedsvereinbarung für Gesellschaftsstreitigkeiten zur Verfügung gestellt (vgl. dazu die Meldung unten auf dieser Seite). Gesellschafter sollten vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung bestehende Schiedsklauseln und -abreden in ihren Gesellschaftsverträgen überprüfen und zeitnah an die Rechtsprechung anpassen.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Zur Verjährung eines Schadensersatzanspruchs wegen fehlerhafter Anlageberatung

Mit Urteil vom 22.9.2009 – XI ZR 230/08 – hat der BGH entschieden, dass die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Immobilienfonds durch die rechtzeitige Einreichung eines Güteantrags gehemmt werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn die Bekanntgabe des Antrags gegenüber der Beklagten erst über 13 Monate später veranlasst worden ist. Denn nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen darf nicht auf eine rein zeitliche Betrachtungsweise abgestellt werden. Vielmehr sollen, da die Bekanntgabe von Amts wegen geschieht, die Parteien vor Nachteilen durch Verzögerungen innerhalb des Geschäftsbetriebs der Gütestelle bewahrt werden, weil diese Verzögerungen von ihnen nicht beeinflusst werden können.

(Quelle: PM BGH vom 22.9.2009)

➡ *Vgl. dazu demnächst den Kommentar von Langen.*

BGH: Zur Wettbewerbswidrigkeit einer Betriebsbeobachtung

Der BGH hat mit Urteil vom 16.7.2009 – I ZR 56/07 – entschieden: Das Ausspähen von Geschäftsgeheimnissen eines Mitbewerbers kann eine nach § 4 Nr. 10 UWG unlautere Behinderung darstellen. Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen die Daten von Kunden, zu denen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht und die daher auch in Zukunft als Abnehmer der angebotenen Produkte in Frage kommen; Voraussetzung ist jedoch, dass diese Kundendaten nicht offenkundig sind, also nicht jederzeit ohne großen Aufwand aus allgemein zugänglichen Quellen geschöpft werden können (vgl. BGH, Urt. vom 27.4.2006 – I ZR 126/03, WRP 2006, 1511 – Kundendatenprogramm, m. w. N.).

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-2097-1 unter www.betriebs-berater.de

OLG Frankfurt: Verstoß des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gegen § 34a WpHG

Mit Urteil vom 17.6.2009 – 23 U 34/08 – hat das OLG Frankfurt entschieden: Die Kunden eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, das zur Führung von Konten nicht berechtigt ist, können das zur Kontoführung eingeschaltete Kreditinstitut nicht allein aufgrund der Tatsache, dass die dort eingezahlten Gelder entgegen § 34a WpHG statt auf Einzelkonten auf einem sog. Omnibuskonto des Wertpapierdienstleistungsunternehmens verwahrt wurden, auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. § 34a WpHG, der kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellt, regelt ausschließlich die Pflichten eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, das zur Kontoführung nicht berechtigt ist.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-2097-2 unter www.betriebs-berater.de

DIS: Musterklausel für Gesellschaftsstreitigkeiten

Der BGH hat mit seinen Entscheidungen vom 29.3.1996 – II ZR 124/95 – und vom 6.4.2009 – II ZR 255/08, BB 2009, 1260 mit Kommentar *Manner/Hanefeld* – klargestellt, dass auch Beschlüsse einer Gesellschafterversammlung Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein können. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) hat mit den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) die strengen Anforderungen des BGH an die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in die Praxis umgesetzt. Die DIS-ERGeS sind am 15.9.2009 in Kraft getreten. Die Musterklausel sowie die DIS-ERGeS sind im Internet unter www.dis-arb.de/ abrufbar.

(Quelle: PM DIS vom 11.9.2009)

Gesetzgebung

Bundesrat: Überschuldungsbegriff gilt bis 31.12.2013

Der Bundesrat hat am 18.9.2009 den Weg für ein Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung freigemacht, das auf einen Vorschlag von Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* zurückgeht. Die Neuregelung sieht vor, eine ursprünglich bis 31.12.2010 befristete Änderung des Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung um drei Jahre zu verlängern. Damit führt auch nach dem 1.1.2011 eine bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(Quelle: PM BMJ vom 18.9.2009)

➡ *Vgl. dazu auch den Standpunkt von Grell, BB 2009, 2041.*

Bundesrat: Erbrechtsreform gebilligt

Der Bundesrat hat am 18.9.2009 den Weg zur Erbrechtsreform freigemacht. Die Neuregelung wird am 1.1.2010 in Kraft treten. Zu den wichtigsten Punkten der Reform zählen die Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe, die maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe, die gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch sowie die Abkürzung der Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen.

(Quelle: PM BMJ vom 18.9.2009)

Bundesrat: Vereinsrechtsreform gebilligt

Der Bundesrat hat am 18.9.2009 den Weg für Verbesserungen im Vereinsrecht freigemacht. Ab jetzt gibt es eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände und elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister werden möglich. Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt haben die Bundesländer dann die Möglichkeit, elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister einzuführen.

(Quelle: PM BMJ vom 18.9.2009)

Ständige Mitarbeiter im Wirtschaftsrecht: Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler, Berlin; **Prof. Dr. Markus Gehrlein**, Richter am BGH, Karlsruhe; **RA Dr. Nils Krause**, Hamburg; **RA Dr. K. Jan Schiffer**, Bonn; **RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen**, Köln